

| | | |
|---|------------------------|--|
| Antwort auf Anfragen | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 105 - Bauen und Wohnen |
| | Bearbeiter/in | Michael Foerster |
| | Telefon (0202) | 563 6696 |
| | Fax (0202) | 563 8419 |
| | E-Mail | michael.foerster@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 14.10.2013 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0851/13 öffentlich |
| Sitzung am Gremium | | Beschlussqualität |
| 05.11.2013 BV Oberbarmen | | Entgegennahme o. B. |
| Lebensmitteldiscounter Berliner Straße / Rauer Werth | | |

Grund der Vorlage

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Oberbarmen vom 17.09.2013 zur Zulässigkeit eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück des ehemaligen ARAG-Hauses an der Berliner Straße / Rauer Werth

Unterschrift

Braun

Stellungnahme

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne 1155 und 1069 sollte u.a. die Einzelhandelsentwicklung östlich des Zentrums Barmen gesteuert werden. Auslöser war ein Antrag für einen Lebensmitteldiscounter auf dem Grundstück des ehemaligen ARAG-Hauses an der Berliner Straße / Rauer Werth. Für den Bereich des Antragsgrundstücks wurde zunächst der Bebauungsplan 1069 aufgestellt, der dann später durch den Bebauungsplan 1155 ersetzt wurde.

Durch die damals eingeleiteten planerischen Schritte konnte die Ansiedlung des Marktes durch entsprechende Veränderungssperren verhindert werden. Der Bebauungsplan 1155, der ausschließlich Einzelhandelsaspekte bzw. den Schutz der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche zum Inhalt hat, wurde am 21.12.2011 rechtsverbindlich.

Der Antragsteller hat darauf hin gerichtliche Schritte zur Zulassung seines Vorhabens eingeleitet. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 15.06.2012 dieser Klage statt gegeben. Eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht auf Revision des Klageverfahrens hatte keinen Erfolg. Somit ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW rechtskräftig.

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens abschließend entschieden worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1155 sind nach dem Urteil für den Großteil des Plangebietes nicht mehr anzuwenden. Deshalb ist dieser Bebauungsplan als hinfällig zu betrachten. Über diese Sachverhalte wurde am 17.04.2013 der Fachausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (StaWiBa) informiert.

Der Lebensmitteldiscounter wurde am 02.05.2013 genehmigt. Das in den Medien gezeigte Wohnhaus Rauer Werth 6 gehörte nicht zum Antragsgrundstück. Mit Eingangsdatum vom 07.10.2013 wurde ein neuer Bauantrag für den Markt gestellt. Das Wohnhaus Rauer Werth 6 wurde offensichtlich durch den Antragsteller hinzu erworben und ist nun Teil des Antragsgrundstücks.

Inhaltlich unterscheidet sich der neue Antrag im Wesentlichen durch Änderungen des Eingangsbereichs zur Berliner Straße bzw. Rauer Werth sowie durch eine Verschiebung der Anlieferungszone auf die Ostseite des Gebäudes. Diese Änderungen sind städtebaulich als Verbesserung zu bewerten, weil in der genehmigten Fassung der wenig attraktive Anlieferungsbereich zur Berliner Straße ausgerichtet war. Das Bauvorhaben ist entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW planungsrechtlich zulässig. Mit den Mitteln der Bauleitplanung (Bebauungsplan, Veränderungssperre) kann nicht gegengesteuert werden.